

Richtlinie Collaborative Law (Kooperatives Anwaltsverfahren)

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) am 2.10.2017

Soweit in dieser Richtlinie geschlechterspezifische Ausdrücke verwendet werden, sind jeweils Personen beider Geschlechter gleichsinnig gemeint.

§ 1. Die Parteienvertretung in einem Collaborative Law Verfahren (Kooperatives Anwaltsverfahren) ist rechtsanwaltliche Tätigkeit (§ 2 RL-BA 2015).

§ 2. Voraussetzung eines Collaborative Law Verfahrens ist eine gemeinsame schriftliche Vereinbarung (Participation Agreement) sämtlicher Parteien und deren Rechtsanwälte. Das Verfahren ist ausdrücklich als Collaborative Law Verfahren/Collaborative Practice Verfahren zu bezeichnen. Bestandteil des Participation Agreements haben jedenfalls der Inhalt dieser Richtlinie sowie die Grundprinzipien des Collaborative Law Verfahrens zu sein.

Die Grundprinzipien des Collaborative Law Verfahrens sind:

- die Berechtigung der Parteien und der Collaborative Lawyer, das Collaborative Law Verfahren jederzeit abzubrechen;
- die Verpflichtung zur Offenlegung aller rechtsrelevanten Fakten und Informationen;
- das grundsätzliche Bekenntnis aller Beteiligten zur Fairness;
- ein ergebnisoffenes Vorgehen und Verhandeln.

§ 3. Im Participation Agreement ist festzuhalten, dass die beteiligten Rechtsanwälte auch im Fall einer Entbindung durch alle Parteien des Collaborative Law Verfahrens zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet sind. Hinsichtlich sämtlicher beigezogenen Experten hat der Collaborative Lawyer darauf hinzuwirken, dass auch diese zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

Die Verschwiegenheitspflicht des Collaborative Lawyer beinhaltet auch, dass er eigene Aufzeichnungen sowie sämtliche Unterlagen aus dem Collaborative Law Verfahren nicht an Dritte, an Gerichte oder an Behörden herausgeben darf. Von den Parteien erhaltene Unterlagen darf er nur an die jeweilige Partei, die die Unterlagen übergeben hat, zurückstellen.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für die Mitteilung an Gericht und Behörden, dass ein Collaborative Law Verfahren zwischen bestimmten Parteien stattgefunden hat und wann dieses begonnen und geendet hat. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für Hilfspersonen des Collaborative Lawyer.

§ 4. Sämtliche beteiligten Rechtsanwälte sind während sowie nach Abschluss oder Abbruch des Collaborative Law Verfahrens von jeglichen gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Parteienvertretungen in dieser oder einer damit zusammenhängenden Angelegenheit ausgeschlossen.

Die Collaborative Lawyer sind allerdings berechtigt, das im Collaborative Law Verfahren erzielte Ergebnis gerichtlich oder behördlich umzusetzen.

Diese Regelung gilt ab Unterzeichnung des Participation Agreements.

§ 5. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Collaborative Lawyer ist eine höchstpersönliche.

www.oerak.at

